

## **Satzung**

### **Aktionsgemeinschaft Bobenthal-St. Germanshof e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Bobenthal – St. Germanshof“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.

Der Verein hat seinen Sitz in 67697 Otterberg.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist das Bestreben, Europas Gegenwart zu verstehen, Vorurteile abzubauen, die Jugend für Europa zu gewinnen, aus der Vergangenheit zu lernen und dazu den Platz der ersten demonstrativen Grenzüberwindung als „Europäischen Gedächtnisraum und europäische Begegnungsstätte“ aufzuwerten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Erhalt und Ausgestaltung des Orts der ersten europäischen Einigung 1950 St. Germanshof – Wissembourg mit Zollhaus, Denkmal, Freifläche und Informationsstelle;
  - Örtliche Bildungs- und Informationsmaßnahmen, die – bei Wahrung kultureller Eigenständigkeit – die europaweite Kontaktaufnahme unterstützen und das Verständnis für Europa und den generationsübergreifenden Dialog über Europa und seine Zukunft zu fördern;
  - Angebot von Schulungslagern und Begegnungen, vor allem für die junge Generation aus verschiedenen Ländern Europas;
  - Crossmediale Veröffentlichungen, die der Entwicklung und Pflege eines besonderen Europabewusstseins durch „Europäische Gedächtnisräume“ dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben aber Anspruch auf Erstattung von nachweisbaren Kosten, die für Unternehmungen im Auftrag des Vereins entstanden sind.
- (6) Keiner Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- das Kuratorium.

### **§ 4 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, bei Bedarf auch öfters. Näheres hierzu regelt § 4 (9).
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Ortes schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Annahme von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen von mindestens 5 % der Anwesenden muss schriftlich abgestimmt werden.
- (8) Jedes Mitglied hat in der Versammlung 1 Stimme. Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen, können ihre Stimme schriftlich auf ein teilnehmendes Mitglied übertragen.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Der Antrag ist dem Vorsitzenden zu übergeben, der innerhalb einer Frist von maximal 4 Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.
- (10) Über die Ergebnisse der Versammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit ein Protokoll anzufertigen, das vom Sekretär sowie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter) zu unterschreiben ist.

## § 5 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Planung von Maßnahmen zur Realisierung des Satzungszwecks,
  - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Durchführung der Finanzgeschäfte des Vereins,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
  - Berufung von Sachverständigen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Satzung des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem / der Vorsitzenden
  - dem / der 2. Vorsitzenden,
  - dem / der Sekretär\*in
  - dem / der Schatzmeister\*in
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Nach der Wahl des Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden schlagen diese die beiden anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vor.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands innerhalb der Wahlperiode aus, so können die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands für die Zeit bis zur Neuwahl einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung dessen vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung bedarf keiner Form.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Es wird durch Stimmmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sekretär sowie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden) zu unterschreiben ist.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit zur Erfüllung seiner Aufgaben den erweiterten Vorstand einberufen oder Sachverständige in seine Arbeit einbeziehen.

## **§ 6 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Aufgaben, die ihm durch die Satzung übertragen sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie 3 gewählten Mitgliedern und einer freien Zahl von Sachverständigen. Sachverständige werden vom geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf berufen und nach Ablauf von 4 Jahren vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt oder neu berufen.
- (3) Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung bedarf keiner Form.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Es wird durch Stimmmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sekretär sowie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden) zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Personen
- (2) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen. Hierzu wird vom Vereinsvorsitzenden mit einmonatiger Frist eingeladen. Versammlungsleiter des Kuratoriums ist der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Das Kuratorium beschließt über wichtige Entscheidungen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.
- (2) Es können ordentliche und fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Mitteilung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim Vorsitzenden einreichen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand spätestens 4 Wochen nach Eingang des Widerspruchs.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Aktionsgemeinschaft werden jährlich Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliche Mitglieder zahlen mindestens den hierbei festgelegten Betrag. Fördernde Mitglieder erklären sich bereit, den Verein darüber hinaus ideell und / oder materiell zu unterstützen. Hierzu zählen z. B. öffentliche Institutionen, Schulen, Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen, Verbände und Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss, freiwilligen Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## **§ 11 Vertretung nach außen**

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Einberufungsfrist in diesem Fall beträgt 4 Wochen.
- (2) Für den Schluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für die genannten Satzungszwecke verwendet werden.

Aktualisierte Fassung der Vereinssatzung nach der Mitgliederversammlung vom 21.6.2018.